

Hinweise zur Antragstellung

auf Gewährung einer Soforthilfe im Jahr 2024 zur Aufrechterhaltung der Strukturen bei gemeinnützigen Tierschutzorganisationen im Bereich des Tierschutzes

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe der Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) vom 5. März 2024 (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 11 vom 20. März 2024) Soforthilfen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Belastungen und zur Aufrechterhaltung der Strukturen bei gemeinnützigen Tierschutzorganisationen im Bereich des Tierschutzes.

Gegenstand der Soforthilfe ist ein pauschaler Mehrbelastungsausgleich für krisenbedingte Mehraufwendungen aufgrund gestiegener allgemeiner Inflations- und Energiekosten, die durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Unterstützungsleistungen nicht gedeckt werden können.

Die Soforthilfe wird nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich von Härten als Billigkeitsleistung gewährt. Ein Anspruch der Antragstellenden auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wer kann Anträge stellen?

Anträge können gestellt werden von:

- Tierschutzorganisationen - insbesondere eingetragene Vereine, Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften – mit Sitz im Land Brandenburg, die als gemeinnützig anerkannt sind und sich nicht in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft befinden.

Ausgeschlossen von der Möglichkeit der Antragsstellung sind:

- Tierschutzorganisationen, die ausschließlich Tiere zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen
oder
die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln.

Wofür und in welcher Höhe werden die Billigkeitsleistungen gewährt?

Die Billigkeitsleistungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines einmaligen pauschalen Mehrbelastungsausgleichs für Sachkosten zur Minderung von Energiepreissteigerungen und Sachkosten zur Minderung der inflationären Preisentwicklungen gewährt.

Als Mehrbelastungsausgleich wird ein Aufschlag in Höhe von **sieben Prozent** auf die für das Jahr 2023 nachgewiesenen Strom-, Heiz- und Wasserkosten, Mietkosten sowie Futter- und Tierarztkosten gewährt. **Die Billigkeitsleistung ist auf höchstens 10.000,00 Euro pro Antragstellenden beschränkt.**

Wo sind die Anträge einzureichen und was ist bei der Antragstellung noch zu beachten?

- Die Anträge sind spätestens bis zum **30. September 2024** unter Verwendung des auf der Homepage abrufbaren Antragsformulars beim Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV), Dezernat 53 einzureichen. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen und Erklärungen entnehmen Sie bitte dem Antragsformular.

Der Antrag ist rechtsverbindlich unterschrieben einschließlich der erforderlichen Unterlagen und Erklärungen an das

Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg
Dezernat 53
Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

zu senden.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet.

- Die Billigkeitsleistungen sind nachrangig zu anderen Unterstützungsleistungen. Bezuschusst werden insoweit nur Mehrbelastungen, die nicht bereits durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Unterstützungsleistungen gedeckt werden können.
- Die Billigkeitsrichtlinie ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Wie erfolgt die Auszahlung der Billigkeitsleistungen?

Der Antrag auf die Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. D. h. die Billigkeitsleistung wird vom LASV nach Prüfung der vollständigen Unterlagen und Bewilligung ohne weitere Mittelanforderung auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Änderungen der Bankverbindung nach der Antragstellung teilen Sie dem LASV bitte unverzüglich mit.

Ihr Ansprechpartner im Landesamt für Soziales und Versorgung ist:

Herr Toralf Jentsch (Tel. 0355/2893-907); E-Mail: Toralf.Jentsch@lasv.brandenburg.de